

DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT MURR-LAUTER W. V.

FASSUNG VOM 17.09.2021

nach Beitritt der aufgelösten Forstbetriebsgemeinschaften Grab-Großlerlach und Spiegelberg zur seitherigen Forstbetriebsgemeinschaft Sulzbacher Wald und Umgebung

§ 1

Rechtsverhältnisse:

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Murr-Lauter wirtschaftlicher Verein".
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Sulzbach an der Murr.
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist anerkannt und ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet jeweils am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

1. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und der Besitzersplitterung, zu überwinden durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben (z. B. gemeinsame Aufforstung oder Walderschließung),
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder (Holzvermittlung),
 - d) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - e) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
 - f) Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - g) Vermittlung und Bereitstellung von Geräten.
2. Die Gemeinschaft kann örtliche Untergruppen bilden.
3. Die Gemeinschaft kann in besonderen Fällen und gegen eine entsprechende Gebühr Holz von Nichtmitgliedern mitvermitteln.
4. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken werden, die auf den Gemarkungen der Gemeinden Großerlach, Spiegelberg und Sulzbach an der Murr sowie daran angrenzender Gemarkungen liegen.
2. Bei Übergabe oder Vererbung des Waldgrundstücks wird die Mitgliedschaft übertragen, falls dem nicht widersprochen wird.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet – im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen – die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
7. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können folgende Ordnungsmittel und Vertragsstrafen verhängt werden:
 - a) Ausschluss vom Holzverkauf
 - b) Ausschluss von der MaschinenbenutzungSchadensersatzansprüche der Gemeinschaft bleiben davon unberührt.
8. Nichtwaldbesitzer, insbesondere frühere Eigentümer von Wald (Altbauern), können in begründeten Fällen vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis:

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft.
2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,
 - a. Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zunehmen
 - b. Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern,
 - b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c. das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.

§ 6

Organe der Gemeinschaft:

1. Mitgliederversammlung
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Vorstand
Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und einem 1. und 2. Stellvertreter.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils alleine berechtigt, die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung:

1. Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, statt.
Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mehr als ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Drittel Stimmenmehrheiten. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
 2. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch die zwei im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglieder.
 4. Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden satzungsgemäßen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
 5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft zu wachen.
 6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten, wie den Haushaltsplan und die Beantragung staatlicher Fördermittel.
 7. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10.
 8. Entgegennahme des Jahresberichtes.
 9. Beschlussfassung über die Berufung eines Geschäftsführers.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.
Stellvertretung ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Übrigen gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Vertretung der Gemeinschaft.
 2. Erstattung des Jahresberichts.
 3. Führung der Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte.
 4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Führung des Mitgliederzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 7. Entscheidungen und Beschlüsse über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten außerhalb des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs der Mitgliederversammlung. Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vorher. Über den Verlauf der Vorstandssitzung fertigt er eine Niederschrift, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände erschienen sind.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes:

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt der Ausschuss und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10

Mitglieds- und Kostenbeiträge:

1. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
2. Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Kostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 11

Besonderer Vertreter:

1. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und diesem Aufgaben nach § 8 Absatz 2 Nr. 3, 5 +6 übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
2. Das Nähere regeln eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan sowie eine Entschädigungsvereinbarung.

§ 12

Auflösung:

1. Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der der Gemeinschaft angehörenden Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde in Kraft.

Diese Satzung wurde am 13.11.2008 von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Murr-Lauter von einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen und am 17.09.2021 unter § 8 Absatz 2, Punkt 7 ergänzt.

1. Vorsitzender: Rolf Werthwein

1. Stellvertreter Vorsitzender: Roland Göpfert

2. Stellvertreter Vorsitzender: Thomas Lenz